

## **Außergerichtliche Streitbeilegung bei Bauvorhaben**

### **Einleitung**

Am Bau sind Konflikte an der Tagesordnung, zumal viele Beteiligte zum Erfolg des Projekts beitragen müssen. Ein hoher Termin-, Kosten- und Qualitätsdruck, ein gestörter Informationsfluss und eine unzureichend strukturierte Kommunikation sind die häufigsten Auslöser von Streitigkeiten und endloser gerichtlicher Konflikte. Für den Bauherrn, die beteiligten Bauunternehmen, Handwerker und Planer ist eine effiziente Konfliktbewältigung aber unabdinglich, sollen wirtschaftliche Schäden vermieden werden. Daher ist es wichtig, als Alternative auch eine außergerichtliche Streitlösung in Betracht zu ziehen, die innerhalb weniger Stunden zu einer Lösung führen kann. Wer in der konkreten Situation steckt, stellt sich aber sofort die Frage: Was ist in meinem konkreten Fall besser, das Gericht oder ein außergerichtliches Verfahren? Zur Beantwortung dieser Frage sollen die nachfolgenden Informationen den Beteiligten eine praktische Hilfestellung geben.

### **Neu: Die Mediation erhält eine gesetzliche Grundlage**

Am 26. Juli 2012 ist das neue Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) in Kraft getreten. Damit wird der Mediation erstmals ein klarer rechtlicher Rahmen gegeben. Gleichzeitig stärkt der Gesetzgeber mit der Schaffung dieses Gesetzes der außergerichtlichen Streitbeilegung den Rücken und setzt damit seinen Weg zur Reduzierung streitiger Gerichtsprozesse zugunsten einvernehmlicher Verfahren zur Streitbewältigung konsequent fort.

Der § 1 des Mediationsgesetzes definiert zwei zentrale Begriffe:

- Mediation ist ein vertrauliches, strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.
- Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

Wesentliches Element des Mediationsverfahrens ist die Freiwilligkeit. Daher muss sich der Mediator vergewissern, dass die Parteien das Verfahren tatsächlich freiwillig durchführen. Zudem können die Parteien die Mediation jederzeit beenden.

Damit die Parteien ihre Streitlösung eigenverantwortlich und einvernehmlich erreichen, wird dem Mediator eine Entscheidungsbefugnis abgesprochen. Der Mediator muss durch die Kommunikation mit den Parteien gewährleisten, dass diese in ange-

messener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Kommt es zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien, muss er sicherstellen, dass die Beteiligten die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen.

Der Mediator nimmt mit seiner Vermittler- und Beraterfunktion eine zentrale Stellung im Verfahren ein. Zur Sicherung des Vertrauens in den Mediator hat dieser diverse Pflichten zu beachten und muss besonderen Qualifikationsanforderungen genügen. Der Mediator ist insbesondere verpflichtet zur

- Unabhängigkeit/Neutralität
- Berücksichtigung der Interessen aller Parteien (Allparteilichkeit)
- Verschwiegenheit

Jeder Mediator muss durch eine geeignete Ausbildung und regelmäßige Fortbildung gewährleisten, dass er über die notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber als Qualitätssiegel den „zertifizierten Mediator“ eingeführt. Die Anforderungen an die Ausbildung und Fortbildung zur Erlangung einer Zertifizierung wird der Gesetzgeber noch in einer weiteren Verordnung konkretisieren. Die Ausbildung wird voraussichtlich mindestens 120 Zeitstunden umfassen.

Insgesamt hat die Bundesregierung mit dem Mediationsgesetz einen tauglichen Rechtsrahmen für die Durchführung von Mediationsverfahren sowie zur Sicherung der Qualifikation der Mediatoren geschaffen.

## **Außergerichtliche Konfliktlösung am Bau: Mögliche Verfahren der alternativen Konfliktlösung**

Im Folgenden soll ein Überblick über die *verschiedenen Streitlösungsmodelle* gegeben werden.

„Alternative Streitlösungsmodelle“, „ADR“ (Alternate Dispute Resolution), „AKL“ (Alternative Konfliktlösung) und weitere Schlagworte sind Ausdruck für die unterschiedliche Ansätze, Alternativen zum Weg vor die Gerichte zu finden.

Den nachstehenden Methoden, einen Konflikt außergerichtlich, gütlich und einvernehmlich beizulegen, sind einige Merkmale gemeinsam. Die Verfahren können zügig durchgeführt werden, da die Parteien es in der Hand haben, die Termine abzustimmen und Fristen für das Einreichen von Nachweisen und Unterlagen festzulegen. Die Verfahrenskosten sind verglichen mit Gerichtsverfahren relativ gering (*einen guten Überblick über die Kosten eines Gerichtsverfahrens im Vergleich zu einer Mediation*

*gibt der Artikel von Mieth, Petra u. A. „Manchmal innerhalb weniger Stunden...“ in Deutsches Ingenieurblatt 12/10 S.). Ein weiterer Vorteil, den die nachgenannten Konfliktlösungsmodelle gemeinsam haben, liegt darin, dass die Verfahren nicht öffentlich stattfinden. Die Angelegenheit bleibt allein Sache der Parteien.*

Ziel des Verfahrens ist eine verbindliche Regelung in Form eines Vergleichs herbeizuführen. Das Vorhaben der gütlichen außergerichtlichen Einigung kann allerdings nur gelingen, wenn die Parteien noch miteinander reden können und sich im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung der Lösung des Konflikts widmen.

## **Mediation**

Die Mediation ist entgegen einer landläufigen Auffassung kein „irgendwie geartetes“ Schlichtungsverfahren, „wo man mal miteinander redet“, sondern vielmehr ein streng strukturiertes Verfahren zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung, das mit Unterstützung eines neutralen Dritten durchgeführt wird. Der neutrale Dritte, der Mediator, führt die Konfliktparteien hin zu einer sachorientierten Kommunikation. Großes Gewicht wird auf die interessenwahrende Eigenbewältigung gelegt. Dieses Verfahren fordert die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien. Mit anerkannten Methoden der Kommunikation führt der Mediator durch das Verfahren. Im Unterschied zu den übrigen Streitlösungsmodellen ist das vorrangige Ziel der Mediation weniger die Aufklärung eines in der Vergangenheit liegenden Sachverhaltes, sondern die Lösung der Konfliktsituation mit Blick auf die Zukunft der Beteiligten.

## **Schlichtung**

Vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens müssen sich die Parteien auf dieses Verfahren verständigen und außerdem festlegen, wer Schlichter bzw. Schlichtungsstelle sein soll. Die Position des Schlichters kann durch eine Einzelperson besetzt werden, die das Vertrauen beider Parteien genießt. Es kann aber auch auf eine der eingerichteten Schlichtungsstellen bei den berufsständischen Kammern und Verbänden zurückgegriffen werden. Diese verfügen über Schlichtungsordnungen oder Schlichtungsverfahrensregelungen, um ein geordneten Ablauf zu gewährleisten. Der Schlichter nimmt die Rolle eines Vermittlers ein und hilft den Streitparteien eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zu finden. Wenn beide Parteien es wünschen, kann der Schlichter oder die Schlichtungsstelle einen Vergleichsvorschlag in Form eines Schlichterspruchs unterbreiten. Dieser ist in der Regel nicht bindend, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies vertraglich. Ein denkbarer Anwendungsfall für die Schlichtung vor einer Berufskammer könnten unterschiedliche Ansichten zu einer Honorarrechnung nach erbrachter Leistung sein.

## **Schiedsgutachten**

Bei unterschiedlichen Auffassungen über technische Fragen und die Bewertung eines Schadensbildes bietet sich die Einschaltung eines Schiedsgutachters an. Der Schiedsgutachter wird in aller Regel ein Sachverständiger sein, der Baumängel aufnimmt, Ursachen der Mängel aufzeigt, den Sachverhalt dokumentiert sowie Maßnahmen und Kosten für eine Sanierung abschätzt. Die Konfliktparteien müssen sich auf einen Sachverständigen ihres Vertrauens einigen, diesen dann gemeinsam beauftragen und vertraglich vereinbaren, dass sie sich dem Ergebnis des Schiedsgutachtens unterwerfen. Die Parteien sollten gemeinsam den Gegenstand der Begutachtung vorgeben und festlegen, welche Fragestellungen (Beweisfragen) an den Schiedsgutachter zu richten sind. Der Fokus liegt auf der technisch-fachlichen Lösung. Als Schiedsgutachter besonders gefragt sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die sich mit ihrem Eid zur unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Sachverständigenaufgaben verpflichtet haben.

## **Adjudikation**

Seit einigen Jahren wird diese aus dem angelsächsischen Rechtsraum stammende Form der Streitschlichtung in Deutschland diskutiert. Während die vorher genannten alternativen Konfliktlösungsmodelle auch bei anderen Streitigkeiten Anwendung finden können, ist die Adjudikation speziell für Bausachen konzipiert. Der Adjudikator wird in der Regel von einer Partei angerufen, wenn Streitigkeiten während eines - auch längeren - Bauablaufes auftreten. Kennzeichnend für diesen Lösungsansatz ist, dass der Adjudikator innerhalb einer sehr kurzen Frist eine die Parteien vorläufig bindende Entscheidung treffen kann. Diese Entscheidung trägt wegen der kurzen Frist dazu bei, dass der Bauablauf nicht mehr gestört ist, sondern die Arbeiten fortgesetzt werden können. Im internationalen Bereich empfiehlt die FIDIC (International Federation of Consulting Engineers, [www.fidic.org](http://www.fidic.org)) in den von ihr herausgegebenen Vertragsmustern die Adjudikation und stellt – nach britischem Vorbild – eine Liste von Adjudikatoren zur Verfügung und nennt deren Vergütungssätze. Wenn mitten im laufenden Bauprojekt über einen Nachtrag gestritten wird und durch Verzögerungen im Bauablauf wirtschaftlicher Schaden droht, könnte dies ein Fall für eine Adjudikation sein.

## **Schiedsgerichtsverfahren**

Das Schiedsgerichtsverfahren ist einem Gerichtsverfahren stark angenähert und streng formalisiert. Das Verfahren ist in der Zivilprozessordnung normiert (§§ 1025 – 1066 ZPO). Es entscheidet allerdings ein nichtstaatliches Schiedsgericht. Die Parteien müssen sich auf die Durchführung eines solchen Verfahrens verständigen und eine Schiedsvereinbarung geschlossen haben. Die Parteien können sich auf die Anzahl der Schiedsrichter sowie über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ver-

ständigen. Schiedsgerichte sind teilweise bei öffentlichen Stellen oder Kammern eingerichtet, können aber auch vertraglich für den Einzelfall eingerichtet werden. Das Verfahren kann auf Antrag einer Partei durchgeführt werden. Das Verfahren endet mit einem Schiedsspruch oder einem Schiedsvergleich. Dieser hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Der Weg zum ordentlichen Gericht ist verschlossen, es sei denn, es sind Mängel im Verfahren aufgetreten, die explizit in der Zivilprozessordnung aufgeführt sind. Da das Schiedsgerichtsverfahren an die Stelle eines Verfahrens eines staatlichen Gerichtes tritt, ist die Möglichkeit der Parteien, selbst eine Lösung zu erarbeiten, eingeschränkt.

Angesichts der Vielzahl der möglichen Konfliktfelder gibt es kein ideales Verfahren für alle Fälle. Welches Lösungsmodell am ehesten dazu beitragen kann, ein Gerichtsverfahren zu vermeiden, ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden.

## **Vertragsklauseln und Verfahrensordnungen**

Das neue Mediationsgesetz gibt der Mediation einen gesetzlichen Rahmen und definiert den Begriff der Mediation und des Mediators. Es regelt auch, wie eine Mediation in Gang gesetzt werden kann und worauf bei der Durchführung im Wesentlichen zu achten ist.

Allerdings enthält das Mediationsgesetz keine Regelungen zum konkreten Ablauf eines Mediationsverfahrens. Es ist nicht als Verfahrensordnung im eigentlichen Sinne konzipiert. Die im Titel des Gesetzes erwähnten anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung finden neben der Mediation in dem Gesetz keinen weiteren Niederschlag.

Gleichwohl gibt es eine Vielzahl von detaillierten Verfahrensordnungen für die verschiedenen Techniken der alternativen, d.h. außergerichtlichen Streitbeilegung. Diese werden auch als Streitlösungsordnungen bezeichnet. Es gibt sie als Schlichtungsordnungen, Schiedsgerichtsordnungen, Schiedsgutachtenordnungen sowie Adjudikationsordnungen. Mit der Erstellung dieser Verfahrensordnungen befassen sich unterschiedliche Institutionen. So finden sich diese institutionellen Streitlösungsordnungen vor allem bei den Schlichtungsstellen der diversen Kammern, sie werden aber auch von privatrechtlich organisierten Einrichtungen angeboten. Konfliktparteien können die Anwendung einer solchen alternativen Streitlösungsordnung auf privatrechtlicher Basis vereinbaren.

Allen alternativen Konfliktlösungsmodellen gemeinsam ist die Betonung der Freiwilligkeit. Niemand kann gegen seinen Willen zur Mitwirkung an einem solchen Verfahren verpflichtet werden. Daher sollten die Partner bereits zu Beginn von Vertragsverhandlungen die Möglichkeit einer alternativen Konfliktlösung vereinbaren, auch wenn sich zu diesem frühen Zeitpunkt regelmäßig noch keine Konflikte abzeichnen. Gerade am Bau zeugt es von Weitsicht, die mögliche Entstehung einer Auseinanderset-

zung nicht außer Acht zu lassen. Ist ein Konflikt erst einmal entstanden, ist es möglicherweise bereits zu spät, um sich gemeinsam auf ein alternatives Streitlösungsverfahren zu einigen. Es bestehen so gesehen keine Bedenken, die heikle Frage nach potentiellen Konflikten bereits früh zu thematisieren und entsprechende Vereinbarungen bereits im Ausgangsvertrag festzuhalten. Auch sind entsprechende Gestaltungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner denkbar.

Für die Kosten alternativer Konfliktlösungsverfahren haften die Beteiligten als Gesamtschuldner. Sämtliche Streitlösungsordnungen enthalten entsprechende Regelungen, wonach -unabhängig vom Ausgang eines Verfahrens- die Parteien gesamtschuldnerisch für die Verfahrenskosten wie Honorare, Auslagen, Gebühren oder auch Gutachterkosten haften.

### **Mediation macht Sinn – ein Praxisbeispiel**

Ein Fachingenieur plant im Zuge des Umbaus einer Produktionshalle den Einbau einer neuen Lüftungsanlage. Die Planung ist mangelfrei. Der mit dem Vorhaben beauftragte Architekt soll die Leistungen nach den Vorgaben des Fachplaners ausschreiben. Der Fehler passiert, als der Haustechniker dem Architekten versehentlich zu große Durchmesser für die Lüftungsrohre benennt. Der Architekt verwendet diese Angaben in der Ausschreibung. Er prüft die Angaben zum Rohrdurchmesser nicht nach, obwohl sich in den Plänen abweichende Angaben befinden. Die Pläne werden der Ausschreibung beigelegt. Der Lüftungsbauer bietet die falsch dimensionierten Rohre an. Sie werden Vertragsgrundlage und entsprechend vom Lüftungsbauer bestellt. Auf der Baustelle wird dann festgestellt, dass die Rohre nicht passen. Die Auseinandersetzung beginnt.

Der Lüftungsbauer moniert, er habe vertragsgerecht geliefert und will die falschen Rohre bezahlt bekommen. Die Rohre könne er auch nicht anderweitig verwenden. Wenn er nun die richtigen Rohre bestelle, ergebe sich ein Zeitverzug. Zum Liefertermin habe er seine Mitarbeiter bereits für eine andere Baustelle eingeplant. Er sei gezwungen, Überstunden anzuordnen, was zu Mehrkosten führe.

Der Bauherr ist nicht bereit, die Kosten für die zu großen Rohre und der zusätzlichen Mehrkosten zu tragen und verweist auf den Fehler des Fachplaners. Er wirft dem Lüftungsbauer zudem vor, dass dieser den Fehler anhand der Pläne hätte erkennen müssen - ihn treffe eine Mitschuld. Der Haustechniker räumt zwar seinen Fehler ein, beruft sich aber auf seine fachtechnisch richtige Planung. Die Abweichung sei für den ausschreibenden Architekten und den Lüftungsbauer erkennbar gewesen. Der Architekt lehnt jegliche Verantwortung ab, da er die Vorgaben schließlich vom Fachplaner so bekommen habe. Die Versicherungen der Planer sind allenfalls zur Tragung geringfügiger Schadensquoten bereit. Der Bauherr verweigert wegen der ungeklärten Situation die Zahlung weiterer Abschläge. Der Unternehmer droht daraufhin mit der Einstellung sämtlicher Arbeiten. Es droht ein Baustillstand.

Wird der geschilderte Fall auf dem Klageweg gelöst, vergehen bis zur endgültigen Klärung mehrere Jahre. Hinzu kommen Anwaltshonorare, Gerichtsgebühren und gegebenenfalls noch Sachverständigenkosten. Die geschäftlichen Beziehungen sind zum Abschluss einer solchen Auseinandersetzung im Regelfall zerrüttet. Voraussichtlich werden sämtliche Parteien am Ende des Rechtsstreites auf die eine oder andere Art als Verlierer dastehen.

Hier werden die Vorteile der Mediation deutlich. Es ist klar, dass alle beteiligte Unternehmer etwas falsch gemacht haben. Daher sollten sich die Parteien an einen Tisch setzen, um das Problem zeitnah zu lösen, auch damit das Bauvorhaben weitergeführt werden kann. Häufig sind die Fronten allerdings schon verhärtet. Hier kann der Mediator helfen, die festgefahrene Situation zu entflechten und die Beteiligten zu einer für alle Parteien befriedigenden und sachgerechten Lösung zu führen. Mediation ist gerade für die im Bauwesen typischen Auseinandersetzungen ein probates und sinnvolles Mittel zur Konfliktbewältigung.

### **Versicherungsfragen**

Oft wird zu Beginn einer Mediation nicht genügend berücksichtigt, dass sich diese meist auch auf den Versicherungsschutz (Bauherrenhaftpflicht, Bauleistungsversicherung, Betriebshaftpflicht) bzw. die Berufshaftpflichtversicherung oder den Honorarrechtsschutz für Architekten und Ingenieure auswirkt.

Problematisch ist vor allem, dass das Versicherungsunternehmen oft nicht bzw. nicht rechtzeitig in das Verfahren einbezogen wird und somit auch keinen Einfluss auf dessen Verlauf hat. Im Übrigen besagen die Versicherungsbedingungen regelmäßig nichts über die Pflicht des Versicherers zur Kostentragung im Mediationsverfahren.

Im Schadenfall sollte sich der betreffende Versicherungsnehmer daher von dem zuständigen Sachbearbeiter des Berufshaftpflichtversicherers das geplante Mediationsverfahren vorab genehmigen lassen, so dass einerseits die Kostenübernahme durch den Versicherer geregelt ist und andererseits das Ergebnis der Konfliktlösung anerkannt wird. Anderenfalls könnten die Beteiligten trotz erfolgreicher Konfliktbewältigung auf den Kosten bzw. auch den Schadenaufwendungen sitzen bleiben.

Die Tätigkeit eines Architekten oder Ingenieurs als Mediator wird bei fast allen Anbietern in die Berufshaftpflichtversicherung – teilweise gegen Zuschlagszahlung – in den Versicherungsschutz einbezogen. Das gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Mediator im Bauwesen. Vorsorglich sollte sich ein Planer vor Übernahme der Tätigkeit darüber aber bei seiner Versicherung erkundigen. Ausgeschlossen bleiben jedoch immer Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

Unabhängig von einer Einbindung des Mediationsverfahrens in den Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherungen haben zwischenzeitlich sehr viele Rechtsschutzversicherer das Mediationsverfahren in ihr Leistungsspektrum aufgenommen, wobei die Angebote jedoch stark variieren. Nach der Musterklausel des GDV zur Rechtsschutzversicherung trägt der Versicherer den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu einem festgelegten Betrag je Mediation. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

### **Beispiel für (individuelle) Hinweise auf die Tätigkeit der Kammer / des Verbandes / der Institution**

#### **Bundesverband Mediation e.V.**

**[www.bmev.de](http://www.bmev.de)**

Der Bundesverband Mediation ist ein in ganz Deutschland aktiver interdisziplinärer Fachverband für Mediation mit dem Hauptziel der Verbreitung und der Weiterentwicklung der Verständigung in Konflikten. Seine mehr als 1.800 Mitglieder sind auf allen Gebieten der Mediation tätig. Mediatorinnen und Mediatoren, die die Standards und Ausbildungsrichtlinien erfüllen, können vom BM e.V. anerkannt (zertifiziert) werden.

#### **Standards und Ausbildungsrichtlinien des BM**



Alle vom Bundesverband MEDIATION anerkannten MediatorInnen und AusbilderInnen für Mediation

- verfügen über eine qualifizierte Ausbildung in Mediation
- haben Praxiserfahrung nachgewiesen
- verpflichten sich zur weiteren Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagungen, Supervision und zur Mitarbeit in Mediatorennetzwerken
- erkennen die ethischen Grundsätze und die Standards und Ausbildungsrichtlinien des BM als verpflichtend für ihre Arbeit an

#### **Fachgruppe Planen und Bauen**

Der Bundesverband Mediation e.V. (BM) besteht seit 1992 ([www.bmev.de](http://www.bmev.de)). Die Projektgruppe Planen und Bauen hat sich auf dem Jahreskongress 2004 des BM in Frankfurt an der Oder gegründet. Die überwiegenden Mitglieder der Fachgruppe sind Mediatoren mit Grundberufen aus dem Bau- und Planungswesen.

Unter [www.mediation-planen-bauen.de](http://www.mediation-planen-bauen.de) ist die Liste der Mediatoren für den Planungs- und Baubereich zu finden.

### **Beispiel für individuelle Fortbildungsmaßnahmen**

Die Architektenkammer Niedersachsen bietet in Kooperation mit der Ingenieurakademie Nord gGmbH, der Handwerkskammer Hannover und der Rechtsanwaltskammer Celle Lehrgänge **Mediation beim Planen und Bauen** an.

Der Lehrgang umfasst insgesamt 10 Wochenendtermine, in einem Zeitrahmen von mehreren Monaten. Der Grundlehrgang ist in zwei Teilmodule A (30 Std.) und B (60 Std.) unterteilt. Hinzu kommt das Aufbaumodul C (60 Std., inkl. Intervention und Supervision), sowie das Vertiefungsmodul D (40 Std.). Es ergibt sich für die Teilnehmenden dadurch die Möglichkeit, sich unterschiedlich intensiv mit dem Thema Mediation auseinander zu setzen. Werden alle vier Module absolviert, entspricht die Ausbildung den Standards und Richtlinien des Bundesverbandes Mediation (BM) und ermöglicht die Anerkennung zum/zur Mediator/Mediatorin BM. Zielgruppen sind u.a. Architekten, Stadtplaner, Sachverständige, Ingenieure, Handwerker, Baurechtsanwälte. Detaillierte Informationen zu Lehrgängen finden Sie unter: [www.fortbilder.de](http://www.fortbilder.de)